

Die ethische Praxis der Buße als Prüfstein für rechtliche Innovation

Gunter Barth, University Erlangen-Nürnberg, guntherjrbarth@web.de

Keywords: soziale Innovation, Buße, Rechtsentwicklung, Öffentlichkeit, Umkehr, Urteil, Bekenntnis, Krise, Sühne, Reue, Gewalt

Neben technischen Innovation ist seit einigen Jahren die soziale Innovation Gegenstand soziologischer Forschung (Howaldt 2014). Daneben gibt es Versuche zu sozialer Erneuerung und zu Reformen, die nicht die gewünschte Wirkung erzielen (zur Kritik des Reformprozesses „Kirche der Freiheit“ vgl. Karle 2010). In diesem Beitrag wird die ethische Praxis der Buße als Prüfstein vorgestellt, um soziale Innovationen auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit hin zu überprüfen.

Das Potential der Buße zu rechtlicher Innovation hat die mediävistische Rechtsgeschichte herausgearbeitet (Trusen 1997). Im 4. Laterankonzil von 1215 entstand die Prozessform des Inquisitionsprozesses mit den wesentlichen Kennzeichen der Instruktions- und der Officialmaxime als rechtliche Innovation gegenüber dem frühmittelalterlichen Akkusationsverfahren. Kirchenrechtliche Untersuchungen (*inquisitiones*) von Amts wegen (*ex officio*) mit dem Ziel, durch Beweise die Wahrheit zu ermitteln, traten bei der Urteilsfindung an die Stelle des Leumundes und der Zahl der Parteigänger für eine Rechtsposition.

Die juristische Orientierung an einer objektiven Wahrheit geht an der Wende zum 2. Jtsd. aus der kirchlichen Bußpraxis hervor. Die spätere Kritik am Inquisitionsprozess bezieht sich auf die Praxis der Beweisführung mittels peinlicher Frage und Folter. Erst die Reformationszeit führt zu grundlegenden Änderungen: 1. Der Ewige Landfrieden 1495 richtet ein reichsweites Gerichtswesen mit Berufungsinstanzen ein, welches das kanonische Nebeneinander von *forum internum* und *forum externum* (Goering 2004) aufhebt. 2. Die grausamen Methoden mittelalterlicher Beweisführung werden erst Anfang des 17. Jhs. durch den Nachweis abgeschafft, dass Folter nicht der Wahrheitsfindung dient. Diese Einsicht wartet auch im 21. Jh. noch auf ihre Durchsetzung in manchen Verhörräumen.

Für die Rechtstheorie ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass Strafrecht und -vollzug nicht allein der Herstellung und Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dienen, sondern dass ihnen auch eine Aufgabe für die Möglichkeit zur Buße der Delinquenten innewohnt.

Die Buße ist jedoch nicht nur ein privates Phänomen. Auch ein post-säkularer Liberalismus kann nicht mehr exklusiv mit Religionen umgehen, sondern deren Perspektiven sind Teil des öffentlichen Aushandlungsprozesses liberaler Demokratien (Honnacker 2015). Die Umkehr (*metanoia*), von der die biblische Botschaft spricht, ist ein öffentliches Phänomen und kein Aushandlungsprozess zwischen Delinquent und Gefängnisverwaltung. Das Rechtsverfahren zielt auf die Veröffentlichung einer bisher verborgenen Schuld.

Öffentliche Verfahren haben zu gewährleisten, dass verborgenes Unrecht in angemessener Weise, insbesondere unter Wahrung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte oder der öffentlichen

Sicherheit, bekannt werden. Dieser Begriff von Öffentlichkeit orientiert sich an der Aufgabe der Wahrheitsfindung im Unterschied zu einer „gemalten Öffentlichkeit“ (Iwand 1948). Das ethische Urteil bekommt unter Umständen den Charakter eines Bekenntnisses, das als Schuld- oder Glaubensbekenntnis sowohl begangenes Unrecht als auch die Möglichkeit zu einem Neuanfang festhält.

Die Möglichkeit eines neuen Anfangs nach einem Scheitern oder Versagen hatte Hannah Arendt als Pointe des Verzeihens herausgearbeitet (*Vita activa*). Die Perspektive der Hoffnung, dass nach einem Scheitern oder einem Bruch im Leben, ist eine begründete Hoffnung geknüpft, die sich von der Utopie unterscheidet (Sauter 1967).

Den Öffentlichkeitscharakter dieser Art von Umkehr hat in seinen Spätschriften Michel Foucault durch die Auseinandersetzung mit der frühchristlichen *parrhesia* herausgearbeitet, in der Manifestation einer Wahrheit über das Selbst ihren Ort findet (Foucault 1980). Judith Butler knüpft mit ihrer Kritik der ethischen Gewalt an, indem die Rechenschaft über das Selbst (*Giving Account of Oneself*) dazu beiträgt, die Brüche des Lebens narrativ zu verwinden und gleichzeitig aus den Zwängen moralischer Vorgaben und ethischer Gewalt zu befreien.

Jedes öffentliche Verfahren zur Aufdeckung von Unrecht, sei es ein Rechtsprozess oder eine Dokumentation des investigativen Journalismus oder eine medizinische Untersuchung, dient nicht nur der Umkehr von Individuen, sondern hat auch die Frage nach der Notwendigkeit systemisch-rechtlicher Innovation zu klären.

Damit aus einem Veränderungswunsch eine soziale Innovation werden kann, sind aus der ethischen Praxis der Buße folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Auslöser der Buße ist eine *Krise*, die öffentlich festgestellt werden muss. Wer Reformvorschläge unterbreitet, muss auch benennen, welches Unrecht damit beseitigt werden soll.
2. Die Buße dient der *Überwindung von Gewalt* und widerspricht dem „Mythos der erlösenden Gewalt“ (W. Wink). Auch wenn z.B. für den Strafvollzug der Einsatz von Gewalt nötig wird, darf es dabei nur um einen instrumentellen Einsatz von Gewalt gehen (Arendt, *On Violence*). Gewalt wird im Sinne der Buße niemals zum Selbstzweck.
3. Ein wesentliches Moment der Buße ist die *Reue*, die auf die Einsicht zielt, dass auch das Rechtssystem mit Unrecht konstruiert sein kann. Der säkulare Staat braucht sich nicht vor der Umkehr zu fürchten, denn das biblische Zeugnis erzählt davon, dass selbst der allmächtige Gott umkehrt und Reue zeigt (Gen 6,5; Hos 11,8f. u.ö.).
4. Die ethische Praxis der Buße beruht auf einem *Urteil*, das als *Bekenntnis* einer verfassten Gruppe öffentlich wird. Darin manifestiert sich die Wahrheit über ein soziales Selbst.
5. Die Umkehr zu einem neuen Recht bedarf der *Sühne* als einer Praxis, in der die Geschichten der Opfer von Unrecht erzählt und weitergeführt werden (Espeel 2010).

References

- Barth (2015), Gunther, *Öffentliche Buße. Semantische Erkundungen einer ethischen Praxis*, Diss. Theol., Erlangen.
- Espeel (2010), Urs / Ulrich, Hans G., *Schuld, sühnende Praxis und ihre politische Präsenz*, in: Cristian Alvarado Leyton (Hg.), *Der andere 11. September. Gesellschaft und Ethik nach dem Militärputsch in Chile*, Münster, S. 224-252.
- Foucault (1980), Michel, *About the Beginning of the Hermeneutics of the Self. Two Lectures at Dartmouth*, in: *Political Theory* 21/2 (1993), 198-227.
- Honnacker (2015), Ana, *Post-säkularer Liberalismus. Perspektiven auf Religion und Öffentlichkeit im Anschluss an William James*, Studien zu Religion, Philosophie und Recht Bd. 2, Nomos Verlag, Baden Baden.
- Howaldt (2014), Jürgen / Kopp, Ralf/ Schwarz, Michael, *Zur Theorie sozialer Innovationen. Tardes vernachlässigter Beitrag zur Entwicklung einer soziologischen Innovationstheorie*, Beltz Juventa, Weinheim und Basel.
- Iwand (1948), Hans Joachim, *Die Kirche und die Öffentlichkeit (B)*, in: Ders., NW II, München 1966, 29-45.
- Karle (2010), Isolde, *Kirche im Reformstress*, Gütersloh.
- Sauter (1967), Gerhard, *Begründete Hoffnung. Erwägungen zum Begriff und Verständnis der Hoffnung heute*, in: *EvTh* 27, 406-434; zitiert nach dem Wiederabdruck in Ders., *Erwartung und Erfahrung*, München 1972, 69-107.
- Trusen (1997), Winfried, *Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Goldbach.
- Wink (1999), Walter, *Verwandlung der Mächte. Eine Theologie der Gewaltfreiheit*, hg. von Th. Nauerth und G. Steins, Regensburg 2014 [engl. Original: *The Powers That Be: Theology for A New Millenium*, New York, Doubleday].